OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304059/2/Bm/Rd**

Datum: **Linz, 20. Mai 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier aufgrund des Vorlageantrages der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29. Juni 2023, GZ: BHWL/922180029384/22, nach Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. August 2023, GZ: BHWL/922180029384/22, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) den

B E S C H L U S S

I. Anlässlich der Beschwerdeerhebung bzw. der Einbringung des Vorlageantrages wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wegen zwischenzeitig eingetretener Strafbarkeitsverjährung im Sinne des § 45 Abs. 2 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29. Juni 2023, GZ: BHWL/922180029384/22, wurden über die Beschwerdeführerin wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 3 BauV eine Geldstrafe von 1.660 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 03.02.2022
Ort: C-Straße

Sie haben als Verantwortliche der Firma D__ mit Sitz in C-Straße, zu verantworten, dass am 03.02.2022 auf der Baustelle Dachsanierung - Erneuerung Schneefanghaken in E-Straße, wie durch den Arbeitsinspektor festgestellt wurde, vom Arbeitnehmer Herrn F__, geb. am tt.mm.jjjj, Arbeiten auf einem Dach - Dachneigung mehr als 20 Grad, bei einer Absturzhöhe von ca. 6,78m durchgeführt wurden, obwohl keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten, wie insbesondere Dachfanggerüste (§88).
Es wurde festgestellt, dass der oben genannte Arbeitnehmer im Zuge dieser Dachsanierungsarbeiten über eine Anlegeleiter auf das etwa 35 Grad geneigte Dach stieg und bei den Arbeiten abstürzte."

2. Dagegen wurde durch den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde - datiert mit 11. Juli 2023 - erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Begründend wurde die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften, insbesondere die unterlassene Einvernahme der Beschwerdeführerin und des Geschäftsführers G__, geltend gemacht. Weiters würde das Unternehmen über eine Gelenksteleskop-Arbeitsbühne verfügen und werde darauf hingewiesen, dass, hätte der mit der Erneuerung der Schneefanghaken beauftragte Arbeitnehmer die vorhandene Gelenksteleskop-Arbeitsbühne verwendet, der Unfall verhindert werden hätte können, da diese Arbeitsbühne jedenfalls eine geeignete Schutzeinrichtung im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften bzw. der Bauarbeiterschutzverordnung darstelle. Weshalb der Arbeitnehmer weisungswidrig agiert habe, entziehe sich schlicht und ergreifend der Kenntnis des Geschäftsführers G__.
Bezüglich der unternehmerischen Organisation des Unternehmens wurde vorgebracht, dass das Unternehmen über zwei außenvertretungsbefugte Geschäftsführer verfüge, und zwar die Beschwerdeführerin und deren Gatten G__.

Zwischen diesen beiden bestehe eine Ressortverteilung dergestalt, als ausschließlich der außenvertretungsbefugte Geschäftsführer G__ den unternehmerischen Bereich der Zimmerei, Spenglerei und Dachdeckerei übertragen erhalten habe, in welchen auch die Agenden des Arbeitnehmerschutzes sowie der Bauarbeiterschutzverordnung falle. In den Ressortbereich der Beschwerdeführerin falle indessen der gesamte Bereich des Finanzwesens sowie des Personalwesens, nicht jedoch der Bereich des Arbeitnehmerschutzes und der Bauarbeiterschutzverordnung. Es liege sohin eine gültige Ressortverteilung zwischen den beiden Geschäftsführern vor und treffe sohin die Beschwerdeführerin keine Verantwortlichkeit für die ihr im Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung. Es würden somit eine unrichtige rechtliche Beurteilung und unrichtige Sachverhaltsdarstellung vorliegen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat mit Vorlageschreiben vom 5. November 2025 die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Im Vorlageschreiben wurde u.a. auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. September 2024, Ra 2024/02/0159-5, hingewiesen, wonach die Revision des G__ (ebenfalls handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__) zurückgewiesen wurde. Weiters wurde auf die Begründung des angefochtenen Bescheides verwiesen und ergänzend bemerkt, dass die seitens der Behörde getroffenen Feststellungen zum Zeitpunkt der Erlassung der Beschwerdevorentscheidung der Aktenlage entsprochen haben. Es wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Verwaltungsstrafvormerkungen würden über die Beschwerdeführerin nicht aufscheinen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits aus der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis zu beheben ist, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Laut **Anzeige** des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost vom 11. Februar 2022 erfolgte am 3. Februar 2022 (Tattag) aufgrund eines Arbeitsunfalles eine Kontrolle auf der Baustelle „Dachsanierung - Erneuerung Schneefanghaken; E-Straße".
Mit **Aufforderung zur Rechtfertigung** der belangten Behörde vom 16. Dezember 2022, adressiert an die Beschwerdeführerin, wurde der Beschwerdeführerin die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung zur Kenntnis gebracht und wurde in der Folge von dieser um eine Fristverlängerung betreffend die Abgabe einer Rechtfertigung bis Ende KW 1 2023 ersucht. Mit Eingabe vom 5. Jänner 2023 äußerte sich die Beschwerdeführerin.

Mit 29. Juni 2023 wurde von der belangten Behörde das **Straferkenntnis**, adressiert an die Beschwerdeführerin, erlassen. Die Zustellung erfolgte durch Hinterlegung am 4. Juli 2023, übernommen am 5. Juli 2023. Bislang lag noch keine rechtsfreundliche Vertretung vor.
Dagegen wurde am 11. Juli 2023 - fristgerecht - durch den **nunmehrigen Rechtsvertreter** der Beschwerdeführerin **Beschwerde**, datiert mit 11. Juli 2023, eingebracht.
In der Folge wurde von der belangten Behörde mit 3. August 2023 eine **Beschwerdevorentscheidung**, adressiert an die Beschwerdeführerin per Adresse des Rechtsvertreters („Frau A__, p.A. RA Dr. B__, "), erlassen. Laut Metadaten wurde die Beschwerdevorentscheidung jedoch an die Beschwerdeführerin („A__, ") persönlich durch Hinterlegung am 8. August 2023 übermittelt und somit zugestellt.
Seitens der belangten Behörde wurde mit 9. Oktober 2023 eine schriftliche **Mahnung** der Beschwerdeführerin übermittelt und wurde der noch offene Betrag von der Beschwerdeführerin in der Folge mit 13. Oktober 2023 vollständig beglichen.
Am 6. Oktober 2025 erging eine **Anfragebeantwortung** durch die belangte Behörde an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin und wurde ihm die Beschwerdevorentscheidung vom 3. August 2023 übermittelt. In der Folge wurde mit 9. Oktober 2025 durch den ausgewiesenen Vertreter der Beschwerdeführerin ein **Vorlageantrag** bei der belangten Behörde eingebracht.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt nach § 7 Zustellgesetz die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Zustellgesetz können die Parteien und Beteiligten, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. hat, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

5.2. In Ansehung der Zustellung eines Schriftstückes ist zwischen dem Empfänger im materiellen und jenem im formellen Sinn zu unterscheiden. Empfänger in der erstgenannten Bedeutung ist die Person, für die die behördliche Erledigung ihrem Inhalt nach bestimmt ist. Als Empfänger im formellen Sinn ist derjenige zu verstehen, an den der Zustellverfügung zufolge, nach zustellrechtlichen Bestimmungen beurteilt, das Schriftstück zu richten ist. Vorliegend besteht eine Vertretungsvollmacht zugunsten des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin anlässlich der Beschwerdeerhebung am 11. Juli 2023. Demgemäß hat die Zustellverfügung und die Zustellung auch an den Rechtsvertreter als Zustellungsbevollmächtigten zu erfolgen. Gegenständlich wurde in der Beschwerdevorentscheidung vom 3. August 2023 als Adressat die Beschwerdeführerin, per Adresse ihres Rechtsvertreters, benannt und weist die Zustellverfügung (Metadaten) jedoch ausschließlich die Beschwerdeführerin und deren Privatadresse auf, obwohl aufgrund der Vertretungsvollmacht zugunsten des Rechtsvertreters als Empfänger diesem die Beschwerdevorentscheidung zugestellt hätte werden müssen. Die Beschwerdevorentscheidung wurde der Beschwerdeführerin mittels Post persönlich zugestellt und liegt demgemäß ein Zustellmangel vor. In diesem Fall ist die direkte Zustellung an die Beschwerdeführerin unwirksam. Allerdings könnte es gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz zu einer Heilung der Zustellung kommen, wenn die dem Vertretenen persönlich zugestellten Originaldokumente in der Folge dem Rechtsvertreter tatsächlich (körperlich) zukommen (VwGH 18.3.2013, 2011/05/0084; 16.7.2014, 2013/01/0173, u.a.).
Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 Zustellgesetz stellt in diesem Zusammenhang eine lex specialis gegenüber § 7 Zustellgesetz dar, zumal § 9 Abs. 3 Zustellgesetz eine Heilung auch bei unrichtiger Empfängerbezeichnung zulässt.
Vorliegend wurde die Beschwerdevorentscheidung fälschlicherweise der Beschwerdeführerin und nicht dem Rechtsvertreter zugestellt, weshalb zu prüfen ist, ob es gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz zu einer Heilung der Zustellung gekommen ist.
Voraussetzung für eine solche Heilung wäre allerdings die tatsächliche Empfangnahme des betreffenden Schriftstückes durch den Rechtsanwalt; die bloße Kenntnisnahme von dessen Inhalt, sei es telefonisch, im Wege der Akteneinsicht oder auch durch sonstige Mitteilung, so auch durch Übermittlung einer Kopie,

vermag den unterlaufenen Zustellmangel nicht zu heilen (VwGH 9.12.2019, Ra 2019/02/0224).
Die behördliche Erledigung muss dem Rechtsvertreter „tatsächlich" - körperlich – zukommen.
Gegenständlich ist nicht davon auszugehen, dass die der Beschwerdeführerin per Post zugestellte Beschwerdevorentscheidung vom 3. August **2023** im Original dem Rechtsvertreter übergeben wurde. Erst mit 6. Oktober **2025** - nach mehr als zwei Jahren - erfolgte über Anfrage durch den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Übermittlung der Beschwerdevorentscheidung vom 3. August 2023 per E-Mail „zur Kenntnis", wobei ein entsprechender Zustellnachweis im vorgelegten Verwaltungsstrafakt nicht vorhanden ist; Gleiches hat für das angesprochene E-Mail der belangten Behörde vom 6. Oktober 2025 zu gelten. Die Zustellung der Beschwerdevorentscheidung vom 3. August 2023 gilt im Sinne des § 9 Abs. 3 Zustellgesetz mit 9. Oktober 2025 als bewirkt, indem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten an diesem Tag tatsächlich zugekommen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. […]

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist davon auszugehen, dass es innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist (Tattag: 3. Februar 2022) zu keiner rechtswirksamen Zustellung der angefochtenen Beschwerdevorentscheidung gekommen ist (9. Oktober 2025), weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die mit 5. November 2025 von der belangten Behörde ebenfalls vorgelegte Beschwerde vom 11. Juli 2023 gegen das Straferkenntnis vom 29. Juni 2023 abzusprechen wäre. Die Vorlage der Beschwerde erfolgte ebenfalls erst nach Eintritt der Strafbarkeitsverjährung.

Der normierte Eintritt der Verfolgungsverjährung bewirkt, dass ein Verfolgungshindernis vorliegt und das Strafverfahren nach § 45 VStG einzustellen ist; falls schon das Beschwerdeverfahren anhängig ist, hat das Landesverwaltungsgericht das erstinstanzliche Straferkenntnis zu beheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, ohne auf die Ausführungen in der Beschwerde bzw. dem Vorlageantrag näher einzugehen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier